



Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird kontinuierlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst. Mindestens einmal jährlich wird eine Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat aktualisiert.

Nachfolgend berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Dieser Abschnitt enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

(1) Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen.

(1.1) Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

Vorstand

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Der Vorstand – als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft – führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Dabei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen.

Soweit ein Vorsitzender des Vorstands bestellt wurde, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, soweit ein solcher bestellt ist. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht einem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Gremiums, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder gemeinsame Angelegenheiten, regelt eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Jahr 2014.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übergesandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d.h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Auch außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit sonstiger Hilfe der Telekommunikation erzielbare Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind. Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Dem Personalausschuss ist insbesondere die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern übertragen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses ist die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat stets den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Der Vorsitzende des Personalausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschuss- und Nominierungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen obliegen gem. § 107 Abs. 3 S. 3 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss, der im Jahr 2013 keine Präsenzsitzung abhielt, gehören grundsätzlich drei Mitglieder des Aufsichtsrates an.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 waren dies:

Gert Purkert, Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses, Unternehmer

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Portfolio Management AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Lotus AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats).

Dr. Frank Forster, Syndikusanwalt

Weitere Mandate:

- Aurelius Portfolio Management AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats).

Dr. Dirk Markus, Diplom-Kaufmann

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 31. Dezember 2013)
- Compagnie de Gestion et des Prêts, Saran (F) (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Lotus AG, Grünwald (Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 31. Dezember 2013)
- SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Mitglied des Aufsichtsrats)
- SMT Scharf AG, Hamm (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend sind auch die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer zumindest der wesentlichen operativen

Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Konzernabschlussprüfer zu berücksichtigen.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Er soll im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG und der Ziffer 5.3.2 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Am 4. Dezember 2012 hat das Gesamtgremium Dr. Frank Forster zum neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt, der als angestellter Syndikusanwalt der Aurelius Beteiligungsberatungs AG nicht unabhängig im Sinne von Ziffer 5.3.2 DCGK ist. Bei der Beschlussfassung schloss sich der Aufsichtsrat der Wertung des Gesetzgebers in § 100 Abs. 5 AktG an, wonach es genügt, wenn mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig ist. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Der Anforderung des § 100 Abs. 5 AktG wird entsprochen, da insbesondere Johannes C.G. Boot aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als unabhängiger Finanzexperte im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert ist.

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an das Gesamtplenum.

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss, der am 26. März 2013 seine jährliche Präsenzsitzung abhielt, gehören grundsätzlich vier Mitglieder des Aufsichtsrates an.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 waren dies:

Dr. Frank Forster, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Syndikusanwalt

Weitere Mandate:

- (siehe oben)

Gert Purkert, Unternehmer

Weitere Mandate:

- (siehe oben)

Johannes C.G. Boot, Portfoliomanager

Weitere Mandate:

- Investunity AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 8. September 2013)

Bernhard Düing, Elektriker

Weitere Mandate:

- (keine)

Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Compliance. Die strategische Ausrichtung und den Stand der Strategieumsetzung stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab. Ziel- und Planungsabweichungen des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

In der Regel nimmt der Vorstand daher an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und ggf. schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein. Vor der Durchführung eines sog. Anzeigepflichtigen Geschäfts informiert der Vorstand entsprechend den Personalausschuss, der darüber zu entscheiden hat, ob dieses Geschäft dem Gesamtgremium vorzulegen ist.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen. Nach seiner Einschätzung verfügt der Aufsichtsrat zudem über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

Im Rahmen zweier Beschlussfassungen vom 21. November 2013 zur Genehmigung eines Beratungs- und eines Dienstleistungsprojektes durch die AURELIUS Beteiligungsberatungs AG befanden sich die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Dirk Markus und Gert Purkert jeweils in einem Interessenkonflikt im Sinne der Ziffer 5.5.3 DCGK. Auch in diesem Jahr wiesen beide Mitglieder im Vorfeld der Beratungen das Gremium darauf hin, dass sie Hauptanteilseigner der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG sind und zugleich als Vorsitzender des Aufsichtsrats (Dr. Dirk Markus) bzw. als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (Gert Purkert) dem Kontrollorgan der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG vorstehen. In der Folge enthielten sich beide Mitglieder zu den Beschlussfassungen über die die Beratungsprojekte ihrer Stimmen.

(1.2) Code of Conduct

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2007 einen für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet, der nach wie vor Geltung beansprucht. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Code of Conduct objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden.

(1.3) Gemeinsame Entsprechenserklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Geschäftsjahr 2013 am 21. November 2013 ihre jährliche Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Im März 2014 haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, den Turnus der Abgabe der jährlichen Entsprechenserklärung von November auf März vorzuziehen, um so jeweils einen zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung bzw. Billigung der Abschlüsse herzustellen. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher am 24. März 2014 die nachfolgend wiedergegebene Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 24. März 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben entschieden, den Turnus der jährlichen Entsprechenserklärung von November auf März vorzuziehen, um damit jeweils einen zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung bzw. Billigung der Abschlüsse, herzustellen, und geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

I.

Die Gesellschaft entspricht den am 10. Juni 2013 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 13. Mai 2013) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der aktuellen, vor Inkrafttreten dieser Empfehlung abgeschlossenen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und

Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese zuvor bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der derzeit gültigen Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 haben die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage im konkreten Fall nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 weisen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsanteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die aktuellen Vorstandsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands wurden sämtlich vor dem Inkrafttreten dieser Empfehlung abgeschlossen. Die Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste als auch die variable Vergütung. Eine feste Obergrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands ist in den Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten.

5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Einer der aktuellen Vorstandsverträge enthält eine Bestimmung, nach der dem betreffenden Vorstandsmitglied ein fester Betrag für eine von diesem abzuschließende Lebensversicherung gewährt wird. Dieser Betrag kann nach Wahl des Vorstandsmitglieds auch in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Durch diese Bestimmung wird dem betreffenden Vorstandsmitglied allerdings weder ein unmittelbarer Anspruch auf Ruhegeld eingeräumt, noch führt diese über die Laufzeit des Anstellungsvertrags hinaus zu einem zukünftigen finanziellen Aufwand für die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es sich bei einer solchen reinen Beitragszusage nicht um eine Versorgungszusage im Sinne des DCGK handelt. Da der Kodex den Begriff "Versorgungszusage" allerdings nicht definiert, wird insoweit jedoch vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erklärt.

6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgt für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 12. Mai 2011 gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 286 Abs. 5 HGB den Beschluss gefasst, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben. Vor diesem Hintergrund kann die Vergütung auch nicht im Vergütungsbericht anhand der dem DCGK beigefügten Mustertabellen aufgegliedert werden, da dies zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung führen würde und damit dem

Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2011 zuwiderliefe. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind zudem der Auffassung, dass die nach den einschlägigen, von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft befolgten Rechnungslegungsvorschriften erfolgenden Angaben zur Vorstandsvergütung ausreichend sind. Ein nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht – der unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Beschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2011 nicht individualisiert erfolgen dürfte – brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzesgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

8. Entgegen Ziffer 5.4.1 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 wird der Vorschlag des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2014 zur Neuwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat nicht dem Ziel gerecht, bis zum Jahr 2014 eine Frau zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mit seiner Erklärung und Beschlussfassung vom 4. Dezember 2012 hat der Aufsichtsrat entsprechend Ziffer 5.4.1 des DCGK verschiedene konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Danach strebte der Aufsichtsrat unter anderem an, dass im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist.

Während alle sonstigen in der Erklärung und Beschlussfassung vom 4. Dezember 2012 benannten Ziele erreicht werden konnten, werden abweichend davon der ordentlichen Hauptversammlung 2014 vom Aufsichtsrat für die anstehende Neuwahl der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ausschließlich männliche Kandidaten vorgeschlagen.

Aus Sicht des Aufsichtsrats war diese Auswahl auch vor dem Hintergrund des Diversity-Kriteriums einer angemessenen Beteiligung von Frauen sachgerecht. Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage seiner Kandidatenauswahl der Hauptversammlung die am besten geeigneten Kandidaten vorzuschlagen.

Im Vordergrund stehen dabei die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten. Eine einseitig am Erreichen der Zielzusammensetzung orientierte Auswahlentscheidung hätte nach Auffassung des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse widersprochen.

Der Aufsichtsrat strebt im Rahmen der von ihm nach Ziffer 5.4.1 des Kodex für seine Zusammensetzung zu benennenden Ziele aber nunmehr an, dass im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist.

9. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

10. Entgegen Ziffer 6.3 Satz 1 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und

Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Entsprechenserklärung am 21. November 2013 den im elektronischen Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 13. Mai 2013) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.
2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 wurde aus den unter Ziffer I. 2. beschriebenen Gründen bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.
3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 hatten die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 3. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.
4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 wiesen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen aus den unter Ziffer I. 4. genannten Gründen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.
5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgt für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre aus den unter Ziffer I. 6. beschriebenen Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.
7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss aus den unter Ziffer I. 7. dargelegten Gründen über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.
8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgte aus den unter Ziffer I. 9. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht.
9. Entgegen Ziffer 6.3 Satz 1 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 erfolgte aus den unter Ziffer I. 10. dargelegten Gründen keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.

(2) Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich auch im Geschäftsjahr 2013 intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst insbesondere mit den von der Kodex-Kommission am 13. Mai 2013 beschlossenen Änderungen. Auf dieser Grundlage haben sie am 21. November 2013 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG Entsprechenserklärung abgegeben. Zuletzt haben Vorstand und Aufsichtsrat die gemäß § 161 Abs. 1 AktG vorgesehene Entsprechenserklärung am 24. März 2014 abgegeben, die auch oben wiedergegeben wird.

(2.1) Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufgrund einer Anpassung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wurden die konkret zu benennenden Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats um die Festlegung einer konkreten Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK erweitert. Entsprechend hat der Aufsichtsrat seine erstmals am 24. November 2010 abgegebene „Gemeinsame Erklärung und Beschlussfassung zur Festlegung konkreter Ziele i.S.d. Ziffer 5.4.1 DCGK“ ergänzt und am 4. Dezember 2012 neu über die künftigen Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen.

Die sechs der neun Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Auf die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten der Arbeitnehmer hat der Aufsichtsrat naturgemäß keinen Einfluss. Ungeachtet dessen strebt der Aufsichtsrat an, dass

- im Geschäftsjahr 2014 mindestens einer der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit und/oder seiner beruflichen Tätigkeit international erfahren ist,
- im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat 2014 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist,
- sowohl vor als auch im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 bei höchstens drei der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat mehr als allenfalls einmalige Interessenkonflikte im Sinne der Ziffer 5.5.2 DCGK nicht zu erwarten sind,
- dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung ansonsten unveränderter Rahmenbedingungen auch künftig mindestens ein im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK unabhängiges Mitglied angehört,
- Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 65 Jahre sein sollen.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins eines weiblichen Mitglieds entspricht der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft schon jetzt allen von ihm benannten Zielen. Da es für die Aufsichtsratswahlen im Jahr 2014 nicht gelungen ist, ein weibliches Mitglied vorzuschlagen, hat der Aufsichtsrat seine "Gemeinsame Erklärung und Beschlussfassung zur Festlegung konkreter Ziele i.S.d. Ziffer 5.4.1 DCGK" vom 4. Dezember 2012 angepasst und am 24. März 2014 beschlossen, dass nunmehr angestrebt wird, im Anschluss an die

Wahlen zum Aufsichtsrat 2019 mindestens einen der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen.

Auch die anderen der vom Aufsichtsrat bestimmten Ziele sollen in Zukunft weiterhin verwirklicht werden. Dazu hat der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung unter anderem das Regeleintrittsalter für Aufsichtsräte auf 65 Jahre festgesetzt.

Der Aufsichtsrat wird dieses Anforderungsprofil und diese Ziele bei seinen künftigen Personalvorschlägen berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Nominierungsausschuss, soweit er das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

(2.2) Directors` Dealings

Seit dem 4. April 2011 wurde keine neuen meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) veröffentlicht.

(2.3) Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2013 weder direkt noch indirekt Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum selben Zeitpunkt direkt und indirekt insgesamt 59,11 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

(2.4) Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und informiert die anwesenden Aktionäre umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens. Auf unserer Internetseite www.berentzen-gruppe.de veröffentlichen wir alle Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung, wie z.B. den aktuellen Geschäftsbericht und die Tagesordnung. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz

zugewiesenen Aufgaben (u.a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung vor Ort nicht selbst teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Darüber hinaus enthält die aktuelle Satzung der Gesellschaft in den §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 7 sogenannte Ermächtigungsklauseln für den Vorstand zur Zulassung einer sogenannten Online-Teilnahme zur Hauptversammlung, der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und der Briefwahl.

Gerne stehen wir unseren Aktionären telefonisch oder auf elektronischem Wege für Fragen zur Verfügung.

(2.5) Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen unserer wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

(2.6) Offene und transparente Kommunikation

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite www.berentzen-gruppe.de eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung des Unternehmens sowie Informationen über Aufsichtsrat und Vorstand insbesondere Finanzberichte, Unterlagen zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen über die Geschäftstätigkeit sowie Informationen und Eckdaten zur Berentzen Anleihe dauerhaft zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

(2.7) Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der jährliche Konzernabschluss und der Zwischenbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Abschlüsse werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2013 wurde die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hatte.

(2.8) Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Informationen zur Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2013 finden Sie im Geschäftsbericht 2013 im Abschnitt „Vergütungsbericht“.

Haselünne, im März 2014

Der Vorstand

Frank Schübel

Ralf Brühöfner